



Bundeskriminalamt 65173 Wiesbaden



Thaerstraße 11
65193 Wiesbaden

Postanschrift:
65173 Wiesbaden

Tel. +49 611 55-0
Fax +49 611 55-45641


bearbeitet von:
IFG-Sachbearbeitung

DS-IFG 2021-0000899476

www.bka.de

**Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz [IFG]
hier: Anfragen zu Verträgen des Bundeskriminalamt mit dem Verlag
C.H.BECK [#210064]**

Ihr Antrag vom 29. Januar 2021
Wiesbaden, 03.03.2020
Seite 1 von 2

Sehr geehrte(r) 

hiermit bestätigt das Bundeskriminalamt Ihnen den Eingang Ihres o.g. Antrags auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 29.01.2021.

Das BKA ist bemüht, Anfragen nach dem IFG grundsätzlich schnellstmöglich zu beantworten. In der Regel erfolgt dies entsprechend der gesetzlichen Vorgabe innerhalb eines Monats ab Antragseingang. In Ausnahmefällen kann die Bearbeitung auch länger dauern, z.B. wenn umfangreiches und/oder sensibles Material gesichtet und bewertet werden muss oder Dritte beteiligt werden müssen, deren Daten betroffen sind.

Mit Antrag vom 29.01.2021 haben Sie um Zusendung des aktuellen Vertrages, den das Bundeskriminalamt mit dem Verlag C.H.BECK hinsichtlich der Nutzung der Datenbank Beck-Online geschlossen hat, sowie entsprechende Rechnungen, die dem Bundeskriminalamt im Jahre 2020 bezüglich der Nutzung von Beck-Online durch den Verlag C.H.BECK gestellt wurden.

Nach einer ersten kursorischen Sichtung, ob entsprechende amtlichen Informationen im Sinne des IFG im BKA vorliegen, ist bereits jetzt festzustellen, dass Ihr Antrag voraussichtlich mindestens zu Schwärzungen und somit zumindest voraussichtlich zu einer Teilablehnung führen wird.



Seite 2 von 3

Ein gewährter Teilzugang führt allerdings grundsätzlich zu einer Kostenpflicht.

Bei der Beantwortung eines IFG-Antrages handelt es sich um einen Verwaltungsakt. Gemäß § 41 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ist ein Verwaltungsakt demjenigen bekannt zu geben, für den er bestimmt ist. Der Zeitpunkt der Bekanntgabe setzt eine Rechtsmittelfrist in Gang. Aufgrund des gemäß §§ 29, 30 VwVfG bestehenden Rechtsverhältnisses zwischen dem Antragsteller und der Behörde besteht erst nach Mitteilung der Personalien und zustellungsfähiger Postadresse – insbesondere dann, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, wonach dem Antrag nicht vollumfassen stattgegeben wird und/oder der Informationszugang nicht kostenfrei gewährt werden kann – ein Rechtsanspruch auf Beantwortung des IFG-Antrags.

Da Sie den Informationszugang zu Unterlagen aus einem Vertragsverhältnis begehren, welches mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit Informationen enthält, die als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse anzusehen sind, bedarf es darüber hinaus der Beteiligung / Zustimmung des Vertragspartners.

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 IFG entscheidet über den Antrag auf Informationszugang die Behörde, die zur Verfügung über die begehrten Informationen berechtigt ist. Der Gesetzesbegründung nach, besteht die Verfügungsberechtigung bei eigenen, von der Behörde selbst erhobenen Informationen. Bei von anderen Personen erhaltenen Informationen sei maßgebend, ob die Behörde ein eigenes Verfügungsrecht erhalte (BT-Drs. 15/4493, S. 14). Grundsätzlich besteht insbesondere in Vertragsangelegenheiten ein generelles Interesse der Beteiligten daran, dass diese Informationen auch nur demjenigen bekannt werden, für den sie bestimmt sind.

Aus diesem Grunde müsste das BKA eine Drittbeteiligung durchführen, was sich ebenfalls auf die Kostenpflicht auswirken kann.

Aus den dargelegten Gründen ist bereits jetzt absehbar, dass Ihr Antrag voraussichtlich zu einer umfänglichen Kostenpflicht (d.h. Kosten von bis zu 500 €) führen könnten.

Sofern Sie Ihren Antrag aufrechterhalten wollen, bitten wir um Mitteilung der vollständigen Personalien inkl. Adresse sowie um Bestätigung der Kostenübernahme. Bis zum Vorliegen Ihrer Antwort wird der Vorgang zurückgestellt.



Bitte beachten Sie darüber hinaus folgende Hinweise:

1. Vorgangsnummer und Aktenzeichen:
 - Geben Sie bei Rückfragen oder Ergänzungen zu Ihrem Antrag bitte das Aktenzeichen an.
 - Behalten Sie bei E-Mails bitte die Betreffzeile bei, damit Ihre E-Mail korrekt zugeordnet wird.

2. mögliche Gebühren
 - Gemäß § 10 Abs. 1 IFG sind für Amtshandlungen nach dem IFG Gebühren zu erheben. Die Gebührentatbestände und -sätze richten sich nach der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV). Wenn Ihr Antrag auf Informationszugang abgelehnt wird, fallen keine Gebühren an.
 - Eine einfache Anfrage, die somit kostenfrei beantwortet werden kann, liegt dann vor, wenn deren Bearbeitung weniger als insgesamt eine halbe Stunde in Anspruch nimmt.
 - Für die Erteilung schriftlicher Auskünfte samt Herausgabe von Abschriften im Teil A der Anlage zu § 1 Abs. 1 IFGGebV sind Gebühren zwischen 15,00 € bis 500,00 € vorgesehen.
 - Die Gebühren werden auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten auf Basis folgender, festgelegter pauschalen Personalkostensätze des Bundes unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes erhoben
 - EUR 60 pro Stunde für Mitarbeiter des höheren Dienstes
 - EUR 45 pro Stunde für Mitarbeiter des gehobenen Dienstes
 - EUR 30 pro Stunde für Mitarbeiter des mittleren Dienstes
 - Damit trägt das Bundeskriminalamt sowohl der Gewährleistung einer einheitlichen Außenwirkung der Bundesregierung als auch der Rechtsprechung Rechnung.
 - Eine Prognose zur Höhe der Gebühren kann derzeit noch nicht abgegeben werden, da die endgültige Höhe nach dem tatsächlichen Arbeitsaufwand und den Regelungen der IFGGebV berechnet wird. Es ist jedoch bereits jetzt absehbar, dass im Falle vorzunehmender Schwärzungen ein kostenfreier Informationszugang nicht gewährt werden kann.
 - Informieren Sie uns bitte über eventuelle Gebührenermäßigungstatbestände, so dass eine eventuelle Gebührenermäßigung geprüft werden kann.

Vor dem Hintergrund der entstehenden Gebühren wird um Mitteilung gebeten, ob der Antrag von Ihnen aufrecht erhalten wird.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

IFG-Sachbearbeitung